

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 12

Artikel: Rechtshülfe in Armensachen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837788>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Fälle dieser Gruppen sind nicht speziell ausgeschieden; sie sind in den vorgegebenen Zahlen mit inbegriffen.

Als Anhängsel sind noch zu notieren die Flottanten, die wir ganz oder teilweise für andere Hilfsstellen, auf deren Rechnung, behandeln, nämlich die jüdischen Flottanten für die Israelitische Armenpflege und die politischen Flüchtlinge russischer Staatsangehörigkeit für die betreffende Hilfskasse.

Mag auch in einigen Punkten unsere Flottantenfürsorge, die natürlich von der Aufsichtskommission stetsfort ebenfalls kontrolliert ist, nicht vorbehaltlose Zustimmung erfahren — soweit man sie nur aus den Berichten kennen lernt —, so muß doch betont werden, daß gerade diese Flottanten oft Elendsbilder von größter Tragik bieten, deren Abtönung und Beseitigung ganz entschieden im vitalsten Interesse unserer Gesellschaft liegt. Wir begegnen denn auch solchen Bildern auf der Straße und auf unsern Plätzen äußerst selten, und es ist Tatsache, daß durch diesen Mangel unsere Stadt vor allen andern sich bis heute auszeichnet. Es ist kaum anzunehmen, daß man im Ernste bereit wäre auf diesen Mangel, der ein Vorzug ist, zu verzichten, weil er allerdings nachgerade eine gewisse erhebliche Summe kostet.

Rechtshilfe in Armensachen.

(Aus der freundeidgenössischen Praxis.)

Wenn irgend eine Unterstützungspflicht unzweifelhaft feststeht, so ist es gewiß diejenige der Eltern gegenüber ihren Kindern. Der Vater und die Mutter, die sich dieser Pflicht geflissentlich, d. h. trotz vorhandener Hilfsfähigkeit, entziehen, gehören zu der nichtswürdigen Hälfte der armenpflegerischen Klientel. Indem sie ohne Not ihre leibliche Nachkommenschaft dem Armengut überlassen, geben sie an Gewissenlosigkeit und Schamlosigkeit zum mindesten keinem etwas nach, der seinen Mietzins oder die von ihm gekaufte Ware zc. böswillig schuldig bleibt. Man sollte meinen, die Möglichkeit eines raschen rechtlichen Vorgehens gegen diese Sorte Leute sei in jedem geordneten Staatswesen ohne weiteres gegeben, wie sie gegeben ist für jede gesetzlich berechnete Schuldforderung, mag diese im Grunde so unbillig sein, als sie will. Es gehen auch in der Tat die Bestrebungen allerwärts, wo man diesen Dingen ein Interesse entgegen bringt, mit Nachdruck daraufhin, den Armenbehörden möglichst wirksame und weitreichende Mittel gegen pflichtvergessene Eltern an die Hand zu geben. Um so mehr muß es auffallen, daß ein Fall wie der nachstehend geschilderte bei uns möglich ist.

Der Tatbestand ist einfach: Der Kaufmann N. hatte aus erster Ehe einen Sohn, geb. 1877. Er bürgerte sich mit Frau und Sohn im Jahre 1881 in der zürcherischen Gemeinde X. ein. Im darauffolgenden Jahre wurde er gerichtlich von seiner Frau geschieden; der Sohn wurde im Scheidungsverfahren der Mutter zugesprochen. Später verheiratete sich N. wieder, zog nach P., Hauptstadt des Kantons P., und ließ sich unter Verzicht auf das Bürgerrecht in X. mit seiner neuen Familie 1887 daselbst einbürgern. Der Sohn aus erster Ehe wurde nicht in das neue Bürgerrecht einbezogen, sondern blieb Bürger von X. Er mußte im Jahre 1901 wegen unheilbarer Geisteskrankheit dauernd in eine Anstalt versorgt werden und befindet sich noch dort. Für die Verpflegungskosten muß vorläufig die Armenpflege X. aufkommen, da weder von väterlicher noch von mütterlicher Seite Kostendeckung erhältlich war. Die Armenpflege bemüht sich seit 1902 ohne Erfolg, den Vater N. zur Hilfeleistung für seinen Sohn heranzuziehen. N. versteuerte 1903 40,000 Fr. Vermögen, war also und ist allem nach auch heute noch unterstützungsfähig. Trotzdem ist es bis dato, d. h. in einem Zeitraum von zirka 7 Jahren, nicht gelungen, an seinem Wohn- und Bürgerort gegen ihn einen Entscheid zu erwirken, der ihn auch nur zur allerbescheidensten Hilfeleistung verpflichtet hätte. Dagegen sind der Armenpflege X. bereits 700 Fr. Prozeßkosten erwachsen.

Die Sache hat zwar schon im Jahre 1903 dem Regierungsrat des Kantons P. vorgelegen. Herr N. tendierte in dem ganzen Verfahren von Anfang an daraufhin, sich gänzlich um seine Pflicht herumzudrücken. Er ließ deshalb behaupten, eine solche Pflicht bestehe überhaupt nicht; sein Advokat fand dafür folgende rechtliche Begründung: N. sei Bürger von P. Das Armengesetz von P., in welchem die elterliche Unterstützungspflicht ausdrücklich statuiert ist, gelte nur für die Angehörigen des Kantons P. Sein Sohn sei aber nicht Bürger des Kantons P.; somit habe sein Sohn auch gar nichts von ihm zu verlangen. Dieser schöne Schluß, der uns zeigt, wie man mit Hülfe der Rechtswissenschaft um die Klippe der Elternpflicht ganz sanft herumfahren kann, fand aber nicht die Billigung des Regierungsrates von P. Dieser wies darauf hin, daß durch den Wechsel des Bürgerrechts keinerlei Änderung des verwandtschaftlichen Verhältnisses zwischen Vater und Sohn stattgefunden habe. Die Unterstützungspflicht beruhe aber einzig und allein auf diesem Verhältnis; somit werde durch den einseitigen Wechsel des Bürgerrechts auch an der gegenseitigen Unterstützungspflicht nicht das mindeste geändert. — Im weitem wurde durch den Regierungsrat von P. entgegen dem Antrage des N. die Armenbehörde der Stadt P. als die in casu zum materiellen Entscheide zuständige Behörde erklärt. Der fragliche Regierungsbeschluß datiert vom 13. November 1903; er wurde vom Bundesgericht, an welches N. rekurrierte, mit Entscheid vom 10. Februar 1904 geschützt.

Die Armenpflege X. gelangte darauf neuerdings an die Armenbehörde von P., die sich vorher inkompetent erklärt hatte, und ersuchte um Fällung eines rechtskräftigen Entscheides gegen N. Nun wurde ihr zu wissen getan, bevor man gegen den Vater N. vorgehen könne, müsse die in Basel lebende Mutter zur Hülfeleistung angehalten werden. Diese sei gemäß Scheidungsurteil vom Jahre 1882 in erster Linie unterstützungspflichtig; sie sei auch unterstützungsfähig. — Diese Auffassung der Armenbehörde P. war unrichtig; das Scheidungsurteil ist für die Beurteilung der gegenwärtigen Verhältnisse ohne Belang; maßgebend sind allein die Bestimmungen der Armengesetzgebung. — Die kantonale Oberbehörde in P. stellte sich aber auf den gleichen Standpunkt wie die Gemeindearmenbehörde, und so blieb der Armenpflege X. nichts anderes übrig als sich zunächst mit der Mutter des Pflégelings auseinanderzusetzen. Diese hatte sich mit einem Deutschen verheiratet, besaß also ebenfalls nicht mehr die ursprüngliche Staatsangehörigkeit. Da sie sich in gleicher Weise wie ihr früherer Gemahl weigerte, etwas zu tun, so mußte auch ihr der Prozeß gemacht werden. In Basel fand sich wenigstens ein Richter. Das baslerische Zivilgericht gelangte zu der Ansicht, der Streit sei nach deutschem Recht zu entscheiden und wies die Klage ab, weil in erster Linie der Vater unterstützungspflichtig sei! Im Verlaufe des Prozesses ergab es sich, daß die Vermögensverhältnisse der Beklagten derart zerrüttet waren, daß eine Weiterführung des Prozesses keinen Sinn gehabt hätte; man verzichtete deshalb auf eine Appellation.

Die Armenpflege X. gelangte mit Schreiben vom 26. Juli 1906 unter Vorlage des baslerischen Gerichtsurteils zum drittenmal an die Armenbehörde von P. in dem bestimmten Glauben, nun könne es nicht mehr fehlen. Sie mußte aber ein Jahr und zwei Monate warten, bis sie auf dringende Mahnung hin von der Armenbehörde P. die nachstehende Antwort erhielt: „In Beantwortung Ihrer Zuschrift vom 11. d. M. teilen wir Ihnen mit, daß es in P. Brauch ist, in streitigen Fragen beide Teile zu Worte kommen zu lassen. Daher erachten wir es als unsere Pflicht, auch den Vertreter N.'s zu hören. Zu diesem Zwecke sind wir zu wiederholten Malen bei ihm vorstellig geworden und haben um seine Vernehmlassung ersucht. Unterm 20. August d. J. ist sie endlich eingegangen. Darin bestreitet er die Zuständigkeit unserer Behörde zur Erledigung der Angelegenheit. Diese Stellungnahme hat uns veranlaßt, die Sache sofort dem Regierungsrat des Kantons P. zu unterbreiten, was am 23. August d. J. geschehen ist. Wir haben nun, bevor weitere Schritte von uns getan werden können, seinen Entscheid abzuwarten.“ — Bemerkenswert ist der vorwurfsvoll belehrende Ton, in welchem der erste Satz dieses Schreibens gehalten

ist, fast so, als ob es eine Unverschämtheit der Armenpflege X. wäre, schon jetzt eine Antwort zu erwarten, — und dem gegenüber das Zugeständnis der Armenbehörde P., daß sie dreizehn Monate auf eine Vernehmlassung des N. wartete, nachdem dieser bereits 4 Jahre Zeit gehabt hatte, sich auf seine Ausreden zu besinnen. Und dieses Verhalten wird dann noch unter den Gesichtspunkt der Pflichterfüllung gestellt. Die Behörde hielt es offenbar nicht als in ihrer Pflicht und Kompetenz liegend, eine Frist anzusetzen. — Das Resultat ist auch interessant: Die Sache wird dem Regierungsrat zum Entscheid der gleichen Frage vorgelegt, die er 1903 bereits entschieden hat; am 23. August 1907 war die Armenpflege X. mit ihrer Forderung genau so weit, wie 4 Jahre früher. Daraus ergibt sich, daß man sich in P. die Sache nicht nur zweimal überlegt, bevor man einem unterstützungsfähigen Vater zumutet, daß er seinem eigenen Kinde helfe. Möglicherweise erstreckt sich allerdings diese Gewissenhaftigkeit gegenüber einem gewissenlosen Vater nur auf die Fälle, wo man nicht selber den Schaden zu tragen hat. Damit die Gründe für und wider noch mehr erhärtet werden, blieb die Angelegenheit in 2. Behandlung weitere 17 Monate beim Regierungsrat in P. liegen! Am 19. Januar 1909 bestätigte und präziserte dieser seinen Entscheid vom 13. November 1903. Seitdem herrscht wieder die vollkommenste Ruhe über den Wipfeln. Wahrscheinlich dichtet der Vertreter des Herrn N. wieder an einer Vernehmlassung und die Gemeindecarmenbehörde will ihm die Stimmung nicht verderben!!

Es ist uns jetzt nicht darum zu tun, irgend jemanden an den Pranger zu stellen; wir bilden uns auch nicht ein, daß wir durch unsere Glossen den Gang der Dinge beeinflussen werden. Die Tatsache aber, daß es in einer verkehrreichen Industriestadt unseres Landes in solchen Dingen mit der interkantonalen Rechtshilfe noch so kläglich bestellt sein kann, schien uns der öffentlichen Erwähnung wert.

Dr. jur. K. Naegeli, Zürich.

Basel-Stadt. In Nr. 204 der „Basler Zeitung“ vom 29. Juli 1909 ist folgendes Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt abgedruckt: Unter der Anklage des einfachen Diebstahls erschien der 17jährige Ausläufer J. B. aus Frankreich, zur Zeit in Untersuchungshaft. Der Angeklagte genießt einen überaus schlechten Leumund und war schon mehrere Male verurteilt. Er ist aus sittenpolizeilichen Gründen ausgewiesen. Der Physikus bezeichnete ihn als mäßig schwachsinzig und erblich belastet; er müsse deshalb dauernd in einer ländlichen Anstalt versorgt werden. Das Gericht verurteilte den Burschen zu drei Wochen Gefängnis, zu verbüßen im Lohnhof. — Gegen die Eltern soll ein Ausweisungsbefehl erwirkt werden, da sie sich der Verbringung des Sohnes in eine geeignete Anstalt widersetzen.

Letztere Maßregel fällt auf, leuchtet aber bei den gegebenen Verhältnissen gewiß ein und dürfte auch anderwärts, wo die Zahl der Ausländer und leider auch der jugendlichen Verbrecher stetig wächst, heilsam zur Anwendung kommen.

Dr. G. E.

Gesucht.

Suche zu sofortigem Eintritt ein der Schule entlassenes Mädchen zu Kindern bei familiärer Behandlung. [212]
Frau B. Studerus-Spaling, Kohlenhandlg., Meßg 19, Winterthur.

Gesucht

ein junges, kräftiges Mädchen, das die Hausgeschäfte zu erlernen wünscht. Gute Behandlung zugesichert. Eintritt sofort. Sich zu wenden an [213]
Frau Grob-Abderhalden, Bundt, Lichtensteig

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Der Sonntagschullehrer.

Von Arn. Rüegg, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder.

2. Auflage, geb. 2 Fr., steif brosch. Fr. 1.50.

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagschule und Kinderergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kinderergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagschullehrer von Rüegg“.“

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.